



Satzung

Beschlossen auf der digitalen Mitgliederversammlung am 28.09.2023. Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 15. Juni 2022. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Registriernummer VR 7531 am Amtsgericht Bonn.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Mach Mehrweg Pool", abgekürzt durch „MMP“, mit dem Zusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist der Auf- und Ausbau sowie die wirtschaftliche, gerechte und nachhaltige Ausgestaltung einheitlicher Mehrwegpools für Lebensmittel inklusive des Managements der gemeinschaftlich genutzten, standardisierten Mehrweg-Poolgebinde und der zugehörigen Mehrwegkästen. Im Rahmen dieses Vereinszweckes ist es seine Aufgabe, die gemeinsamen ideellen, wirtschaftlichen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu schützen.
2. Die Mehrwegpools des Vereins umfassen die Mehrwegverpackungen (im Folgenden „MMP-Poolgebinde“) sowie die zugehörigen Mehrwegkästen (im Folgenden „MMP-Mehrwegkästen“) entsprechend den aktuellen Verwendungsbestimmungen.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Sicherung einheitlicher Verpackungsstandards und hoher Qualitätsstandards unter den Mitgliedern,
 - b) die Weiterentwicklung der MMP-Poolgebinde und MMP-Mehrwegkästen durch technische Verbesserungen, Ergänzung und Aktualisierung von Standards,
 - c) die Unterstützung der Mitglieder bei Aufbau und Entwicklung effizienter Mehrwegprozesse und Mehrwegpartnerschaften,

- d) die Erhebung und Bereitstellung wesentlicher Pool-Kennzahlen für die Mitglieder,
 - e) die unmittelbare Durchleitung von Ausgleichszahlungen zwischen den Mitgliedern,
 - f) die Kontrolle und Auditierung der Einhaltung von Regelungen sowohl bei Mitgliedern als auch bei den Lieferant:innen und Dienstleister:innen
 - g) die Unterstützung der Mitglieder bei der Validierung neuer Lieferant:innen
 - h) die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber wichtigen Stakeholdern, Behörden, Endkonsument:innen, Politik, Medien, anderen Verbänden sowie Hersteller:innen und Lieferant:innen,
 - i) die Beratung und Schulung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu den MMP-Poolgebinden, den MMP-Mehrwegkästen sowie angrenzenden Mehrweg-Themen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist berechtigt, seinen Mitgliedern und Nichtmitgliedern Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der MMP e.V. wird von jedem Mitglied unwiderruflich beauftragt und bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit den MMP-Poolgebinden und MMP-Mehrwegkästen (siehe Verwendungsbestimmungen, Anlage 1) stehenden Rechte, insbesondere die Eigentumsrechte, im eigenen Namen mit Wirkung für und gegen jedes Mitglied oder Dritten zwecks Einhaltung dieser Satzung sowie der sonstigen Vereinsordnungen und der Verwendungsbestimmungen geltend zu machen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
 - natürliche Personen, die
 - juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die
 - a) ein oder mehrere MMP-Poolgebinde zur Abfüllung und/oder Inverkehrbringung ihrer Produkte einsetzt, sowie
 - b) diese MMP-Poolgebinde ausschließlich für die laut Verwendungsbestimmungen zugelassenen Produkte verwendet und
 - c) einen vollständigen Mehrwegkreislauf inklusive Rücknahme, Wiederaufbereitung und Wiederverwendung gebrauchter MMP-Poolgebinde und MMP-Mehrwegkästen realisiert.
2. Die Mitgliedschaft auf Probe kann jede natürliche Person sowie juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts erwerben, die ein oder mehrere MMP-Poolgebinde zur Abfüllung und/oder Inverkehrbringung von laut Verwendungsbestimmungen zugelassenen Produkten verwendet oder selbiges plant.
3. Die Mitgliedschaft auf Probe dient der begleiteten Erlangung aller notwendigen Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft und unterliegt den folgenden Regelungen und Einschränkungen:
 - a) Eine Mitgliedschaft auf Probe ist auf 12 Monate begrenzt und endet nach 12 Monaten automatisch, sofern kein Antrag auf Verlängerung durch das Probemitglied vor Ablauf der 12 Monate gestellt wurde.
 - b) Ein Antrag auf Verlängerung ist schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsführung zu richten und muss Angaben zu den bisherigen und weiterhin geplanten Entwicklungsschritten hin zu einem vollständigen Mehrwegkreislauf sowie eine Begründung für die beantragte Verlängerung enthalten. Darüber hinaus ist die beantragte Verlängerungsdauer im Antrag aufzuführen und die Größenordnung der jährlich geplanten Abfüllvolumen im Verlängerungszeitraum ist anzugeben. Nach Antragstellung verlängert sich die Mitgliedschaft auf Probe automatisch bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem antragstellenden Mitglied durch den Vorstand oder durch eine vom ihm beauftragte Person. Ferner gelten die Regelungen äquivalent zu § 4 Ziff. 7.

- c) Eine Mitgliedschaft auf Probe berechtigt zur Inanspruchnahme ermäßigter Mitgliedsbeiträge für die Dauer der Probemitgliedschaft entsprechend der Beitragsordnung.
- d) Ein Mitglied auf Probe hat ein passives Wahlrecht, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht. Als gewählter Teil eines Organs des MMP e.V. sind Mitglieder auf Probe im Rahmen interner Abstimmungen dieses Organs stimmberechtigt.
- e) Eine Mitgliedschaft auf Probe ist auf Abfüllmengen in MMP-Poolgebinden von insgesamt maximal 100.000 Stück per annum begrenzt. Ausnahmen hiervon können in begründeten Fällen schriftlich beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Mit Bewilligung höherer Abfüllmengen werden abweichende Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung erhoben.
- f) Im Rahmen der Mitgliedschaft auf Probe verpflichtet sich das Mitglied, ein Konzept zur Reinigung und Rücknahme gebrauchter MMP-Poolgebinde und MMP-Mehrwegkästen zu entwickeln und zu implementieren, soweit dies zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht gegeben ist.
- g) Im Rahmen der Mitgliedschaft auf Probe verpflichtet sich das Mitglied, die Abfüllung aller Produkte, die nicht durch die aktuellen Verwendungsbestimmungen des MMP e.V. zugelassen sind, in MMP-Poolgebinden vollständig einzustellen.
- h) Im Rahmen der Mitgliedschaft auf Probe verpflichtet sich das Mitglied darüber hinaus zur Einhaltung aller Regelungen aus den Verordnungen und Anordnungen des MMP e.V..
- i) Eine Mitgliedschaft auf Probe kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vorzeitig durch schriftliche Kündigung beim Vorstand beendet werden. Eine Erstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt in diesem Fall nicht. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von der Kündigung unberührt. Sofern eine direkt anschließende ordentliche Mitgliedschaft beantragt und bewilligt wurde, werden die anteilig geleisteten Beiträge der Mitgliedschaft auf Probe auf die anfallenden Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitgliedschaft angerechnet.
- j) Eine Aufnahme als ordentliches Mitglied ist gesondert unter Vorlage der notwendigen Nachweise zu beantragen.
- k) Mit dem Ende der Mitgliedschaft auf Probe erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis einschließlich des Rechts zur Verwendung der MMP-Poolgebinde und MMP-Mehrwegkästen. Den Verpflichtungen zur Leergutrücknahme entsprechend den Verwendungsbestimmungen ist in vollem Umfang nachzukommen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Umlagen

oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

4. Fördermitglied ohne Stimmrecht und ohne aktives und passives Wahlrecht kann jede natürliche Person sowie juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder regelt die Beitragsordnung.
5. Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person, die dem MMP e.V. und seinen Zielen in besonderer Weise verbunden ist, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie haben ein passives Wahlrecht. Als gewählter Teil eines Organs des MMP e.V. sind Ehrenmitglieder im Rahmen interner Abstimmungen dieses Organs stimmberechtigt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
6. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich - auch elektronisch - beim Vorstand einzureichen.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Voraussetzungen. Bei einer Ablehnung der Aufnahme müssen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann binnen sechs Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die zeitlich nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Mitteilung der Zustimmung nach § 4 Abs. 6 durch den Vorstand.
9. Das Mitgliedsrecht eines Mitglieds wird von ihm persönlich oder seitens eines vom Mitglied autorisierten Vertreters wahrgenommen. Die Autorisierung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen sämtliche Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen, sowie der Verwendungsbestimmungen an.

2. Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, das Interesse des Vereins zu wahren und seine Ziele zu unterstützen. Sie haben die sich aus der Satzung sowie den Verwendungsbestimmungen des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zur Befolgung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Anordnungen. Dazu zählt die Verpflichtung, dem Verein wahrheits- und fristgemäß Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erreichung des Zwecks des Vereins notwendig ist.
4. Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der jährlichen Beiträge und Umlagen verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen von § 5 Ziffer 2 der Satzung kooperativ zusammenzuarbeiten und den Interessen der betroffenen MMP-Mitglieder ausgewogen Rechnung zu tragen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung dieser Angaben unverzüglich zu informieren.

§ 6

Beitrag

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Beitrags und deren Fälligkeit werden durch eine Beitragsordnung geregelt. In der Beitragsordnungen können Regelungen zu Stundung und Erlass, sowie zur Zahlung in Raten getroffen werden.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden kostenpflichtig gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung, die schriftlich per Einschreiben zu erfolgen hat, können sie nach § 9 Ziffer 3d ausgeschlossen werden. Es werden die allgemeinen Mahngebühren entsprechend den Regelungen der Beitragsordnung erhoben.

§ 7

Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hier zur Zahlung verpflichteten Mitglieder bestimmen. Die Mitglieder, die zur Zahlung verpflichtet werden sollen, müssen vor Beschlussfassung ihr Einverständnis erklären. Die Höhe der Umlagen und deren Erhebung werden durch die Beitragsordnung geregelt.
2. § 6 Ziffer 3 gilt entsprechend.
3. Ausgleichszahlungen zwischen den Mitgliedern können sich darüber hinaus aus den Regelungen der Verwendungsbestimmungen ergeben. Ihre unmittelbare Durchleitung übernimmt der MMP e.V. für die Mitglieder.

§ 8

Sanktionen

1. Die Mitgliederversammlung kann gegenüber Mitgliedern Sanktionen verhängen, wenn ein Mitglied oder ein:e Amtsträger:in schuldhaft gegen die Satzung des MMP e.V., dessen Ordnungen oder die Beschlüsse seiner Organe verstößt oder die Beiträge, Umlagen, Gebühren oder Ausgleichszahlungen trotz Mahnung nicht fristgerecht entrichtet. Als Sanktionen in diesem Sinne gelten:
 - a) Verwarnung,
 - b) Schadenersatz bis zu einer Höhe von EUR 20.000,--,
 - c) zeitlich befristeter Entzug der Mitgliedsrechte,
 - d) zeitlich befristeter Entzug des Stimmrechts,
 - e) Ausschluss aus dem MMP e.V. entsprechend § 9 Abs. 3
2. Dem betroffenen Mitglied oder dem Amtsträger ist vor Beschlussfassung über die Sanktion rechtliches Gehör zu gewähren.
3. Bei der Beschlussfassung über die Sanktion hat das betroffene Mitglied oder der/die betroffene Amtsträger:in in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. In Eilfällen ist der Vorstand berechtigt, vorläufige Maßnahmen zu verhängen. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuholen.

5. Gegen eine verhängte Sanktion kann innerhalb von vier Wochen ab Beschlussfassung ein Schiedsgericht entsprechend § 9 Ziffer 6 zur Überprüfung angerufen werden. § 9 Ziffer 7 gilt entsprechend.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
 - c) durch Austritt;
 - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, sofern zur Mitgliedschaft unter §3 dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung, die Verwendungsbestimmungen, Verordnungen oder Interessen des Vereins sowie die Nichteinhaltung der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane nach vorheriger erfolgloser Abmahnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen,
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
- c) Nichtzahlung des Beitrags bzw. der Umlage nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen,
- d) wenn die Aufnahmebedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Über das Vorliegen des Tatbestandes entscheidet der Vorstand.

4. Vor der Beschlussfassung sind dem betroffenen Mitglied die Gründe für den Ausschluss schriftlich darzulegen und Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Äußerung zu geben.
5. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Das betroffene Mitglied hat das Recht innerhalb von vier Wochen ab dem Ausstellungsdatum der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss ein Schiedsgericht zur Überprüfung des Ausschlusses anzurufen. Das schiedsgerichtliche Verfahren erfolgt nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Industrie- und Handelstages.
7. Der Schiedsspruch wird von allen Beteiligten als verbindlich anerkannt.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Rücknahmeverpflichtung und Leergutverantwortung entsprechend den Verwendungsbestimmungen ist in jedem Fall in vollem Umfang nachzukommen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Fachausschüsse.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die

Mitgliederversammlung im Rahmen der Bestellung. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) einer/einem Vorsitzenden
 - b) einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der/die Vorstandsvorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Weiterhin sind je zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins i.S.v. § 26 BGB berechtigt.
 3. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als EUR 8.000,-- verpflichten, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
 4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im gesonderten Wahlgang bestimmt.
 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger:innen gewählt sind. Eine auch mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
 6. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins bzw. autorisierte Vertreter:innen von Mitgliedern, welche nach §3 dieser Satzung das passive Wahlrecht haben.
 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bestellt die Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren ein kommissarisches Vorstandsmitglied, sofern die Mindestanzahl des vertretungsberechtigten Vorstandes unterschritten wird oder die Dringlichkeit es gebietet. Die Nachwahl erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.
 8. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder im Rahmen einer ergänzenden Geschäftsordnung, welche vom Vorstand erlassen wird, anderen Personen des Vereins übertragen werden. Er vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus trägt er insbesondere die Verantwortung zur pflichtgemäßen Erfüllung der folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führen der Bücher;
 - d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
 - f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Produkte in den Produktkatalog
2. Der Vorstand und jede von ihm bevollmächtigte Person führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf Grundlage der Entscheidungen der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten (auch mit Einzelvertretungsmacht) zu erteilen.
4. Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand sachverständige Dritte beauftragen.

§ 13

Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden von der/m Vorsitzenden oder der Geschäftsführung unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage ab dem auf die

Absendung der Einladung folgenden Werktag, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder verzichten auf diese Frist. Die Vorstandssitzungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden, sie können auch als reine Online- oder Hybrid-Veranstaltungen stattfinden. Den Versammlungsort und -termin bzw. die Durchführung (Online, Präsenz oder Hybrid) bestimmt der Vorstand.

2. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstands

1. Beschlüsse des Vorstands binden im Innenverhältnis alle Vorstandsmitglieder. Sie werden durch Abstimmung im Rahmen einer Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren gefasst.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
3. Soll ein Beschluss im Rahmen einer Vorstandssitzung gefasst werden, so entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung der Vorstand die satzungsgemäße Zahl der Mitglieder hat und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten.
4. Soll ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden, so hat der/die Antragsteller:in allen übrigen Vorstandsmitgliedern seine/ihre Beschlussvorlage in Textform mitzuteilen. Sie gilt als angenommen, wenn ihr mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder in Textform gegenüber allen Vorstandsmitgliedern zustimmen; der Beschlussantrag zählt als zustimmendes Votum der/des Antragstellenden. Zwischen der Mitteilung des Aufrufs zur Beschlussfassung und dem im Aufruf zu benennenden letzten Zeitpunkt der Stimmabgabe müssen wenigstens drei volle und höchstens vierzehn Werktage liegen. Das Ergebnis der Abstimmung wird allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich in Textform bekannt gegeben, sobald alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben oder die Frist für die

Stimmabgabe abgelaufen ist. Erhebt ein Vorstandsmitglied Widerspruch gegen die Richtigkeit des Ergebnisses, so entscheidet der Vorstand darüber unter Mitwirkung des Vorstandsmitglieds, das den Widerspruch erhebt, auf einer Vorstandssitzung.

5. Zu den Einzelheiten der Beschlussfassung und zur weiteren Führung der Geschäfte kann sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und spätestens am zweiten Werktag nach einer Vorstandssitzung an alle Vorstandsmitglieder zu verteilen. Der/die Protokollant:in ist auf den Protokoll festzuhalten. Fehlerhafte Protokollangaben zu Beschlussfassungen sind innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Protokolls schriftlich an den gesamten Vorstand und den/die Protokollat:in zu melden. Sie werden anschließend spätestens zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung besprochen und ggf. korrigiert.

§ 15

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, ein anderes Mitglied zur Vertretung bei der Mitgliederversammlung schriftlich zu bevollmächtigen. Die Vollmacht ist dem Vorstand bis spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Ein Mitglied darf für maximal zwei stimmberechtigte Mitglieder eine Vollmacht entgegennehmen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand oder die Geschäftsführung, mindestens zwei Wochen vor dem Termin, erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Emailadresse bzw., wenn diese nicht bekanntgegeben wurde, an die letzte bekannte Anschrift-Adresse gerichtet ist. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

4. Die Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins und nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden, sie können auch als reine Online- oder Hybrid-Veranstaltungen abgehalten werden. Den Versammlungsort und -termin bzw. die Durchführung (Online, Präsenz oder Hybrid) bestimmt der Vorstand.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder bei der Geschäftsführung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Werden Anträge später gestellt (maßgeblich ist der Zugang), kann über diese nur beraten und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bestätigen. Änderungsanträge zur Satzung und ergänzenden Dokumenten, sowie Anträge zur Auflösung des Vereins müssen allen Mitgliedern zwei Wochen vorher schriftlich unter Nennung der Paragraphen und der konkreten Änderungen bekanntgegeben werden.

§ 16

Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) über die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts für das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) über den Haushaltsplan des Vereins,
 - c) über die Beitragsordnung,
 - d) über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie den Kassenbericht,
 - e) über Satzungsänderungen,
 - f) über die Festlegung und Änderung der Verwendungsbestimmungen des Vereins, sowie deren Anhänge,
 - g) über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) über Anpassungen der Pfandwerte der MMP-Poolgebäude und MMP-Mehrwegkästen,
 - i) über die Bildung von Fachausschüssen,
 - j) über die Festlegung von Sanktionen bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen bzw. die Satzung, insbesondere über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - k) über die Auflösung des Vereins.

2. Mitgliederversammlung ist darüber hinaus zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer:innen,
 - c) die Wahl der Fachausschussleiter:innen.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl anwesender, stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Davon abweichend gilt folgendes:

- a) Bei Beschlussfassungen über die Beitragsordnung können Beschlüsse nicht gegen die Stimmen von Mitgliedern gefasst werden, die allein oder gemeinsam im Vorjahr der Beschlussfassung einen Marktanteil von mehr als 50% für die Gesamtheit aller MMP-Poolgebäude auf sich vereinigen. Der Marktanteil wird definiert durch den Anteil der Füllungen in allen MMP-Poolgebänden auf Basis der sich im MMP e.V. befindenden Mitglieder. Sind von einzelnen Mitgliedern keine Abfüllmengen aus den Vorjahren bekannt, so ist für ein Jahr eine begründete Schätzung durch die betreffenden Mitglieder vorzunehmen.
3. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch ein digitales Abstimmungsverfahren. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstand. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies mindestens 1/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
 5. Der/Die Vorstandsvorsitzende bestimmt den/die Leiter:in der Mitgliederversammlung. Ist diese:r verhindert, wird der/die Leiter:in durch den/die stellvertretende:n Vorsitzende:n, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied

bestimmt. Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, wird der/die Leiter:in von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der/Die Versammlungsleiter:in bestimmt eine:n Protokollführer:in.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Versammlungsleiter:in und vom/von der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter:in und des/der Protokollführer:in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung im Protokoll genau anzugeben. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Mitglieder auf Probe, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben die Möglichkeit, an der Mitgliedsversammlung teilzunehmen. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
8. Bei den Wahlen der Mitglieder des Vorstands wird eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen benötigt. Hat im ersten Wahlgang kein:e Kandidat:in die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei den Wahlen der Kassenprüfer:innen genügt eine relative Mehrheit der Stimmen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierzu hat der/die Antragsteller:in dem Vorstand seine/ihre Beschlussvorlage in Textform mitzuteilen; der Vorstand hat sie den stimmberechtigten Mitgliedern zu übermitteln. Zwischen dem Zugang des Aufrufs zur Beschlussfassung und dem im Aufruf zu benennenden letzten Zeitpunkt der Stimmabgabe müssen wenigstens sechs volle Werktage liegen. Im Aufruf zur Beschlussfassung muss ausdrücklich angegeben werden, wohin die Stimmen zu übermitteln sind. Auch eine digitale Übermittlung ist möglich. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ab einer Rückmeldung von mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist gültig. Die Beschlussfassung erfolgt äquivalent zu §17 Ziffer 2 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Der Vorstand oder die Geschäftsführung gibt das Ergebnis der Abstimmung allen Mitgliedern unverzüglich – spätestens nach Ablauf der Frist – in Textform bekannt.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19

Fachausschüsse

1. Für bestimmte Aufgaben können Fachausschüsse gebildet werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Bildung dieser Fachausschüsse und wählt die Leiter:innen der Fachausschüsse. Kann jedoch die Beschlussfassung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückgestellt werden, so kann der Vorstand Fachausschüsse initiieren und sowohl Fachausschussleitende als auch Mitglieder benennen. Es bedarf der nachträglichen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
3. Über den Beitritt und die Mitwirkung ordentlicher Mitglieder im Fachausschuss entscheidet der/die Leiter:in. Andere Mitglieder können nur auf Einladung des Vorstandes in einem Fachausschuss mitwirken. Die Anzahl der beteiligten Mitglieder ist nicht begrenzt. Aus jedem Verwenderkreis (siehe Verwendungsbestimmungen) muss mindestens ein Mitglied pro Fachausschuss vertreten sein.
4. Fachausschüsse dienen als erste Anlaufstelle für ihr jeweiliges Themengebiet. Sie diskutieren und bearbeiten alle mit der Thematik in Zusammenhang stehenden Fragestellungen und erarbeiten Beschlussvorlagen für den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 20

Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine:n oder mehrere Geschäftsführer:innen als Geschäftsführung bestellen. Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen keinem Mitgliedsunternehmen des MMP e.V. angehören. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf vertragmäßige Vergütung.
2. Der oder die Geschäftsführer:innen erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, durch welche der Geschäftsführung weitere Aufgaben übertragen werden. Die Geschäftsordnung kann auch die Verteilung der Geschäftsbereiche innerhalb eines mehrköpfigen Geschäftsführungsgremiums regeln.
3. Der oder die Geschäftsführer:innen sind zur Teilnahme an allen Vorstandssitzungen und allen weiteren Versammlungen des Vereins berechtigt, es sei denn, der Vorstand bestimmt im Einzelfall etwas anderes. Der oder die Geschäftsführer:innen hat/haben kein Stimmrecht.
4. Der oder die Geschäftsführer:innen vertreten den Verein innerhalb des Aufgabenbereichs der Geschäftsführung. Jede:r Geschäftsführer:in ist bis zu einer Höhe von EUR 1.500,-- einzelvertretungsberechtigt. Näheres regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.
5. Im Übrigen wird der Verein vom Vorstand vertreten.

§ 21

Kassenprüfung

1. Es ist eine jährliche sachliche und rechnerische Kassenprüfung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr durchzuführen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine:n, maximal zwei kompetente Kassenprüfer:innen, die relevante Berufserfahrung beispielsweise im Bereich Finanzwesen oder Controlling haben. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands und nicht Angestellte des Vereins sein. Die Wiederwahl ist

zulässig. Sollten die Mitgliederversammlung keine geeigneten Kandidat:innen unter den Mitgliedern finden, die sich für das Amt zur Wahl stellen, oder andere Gründe gegen eine Kassenprüfung durch Vereinsmitglieder sprechen, kann sie entscheiden, eine externe Fachkraft, z.B. einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, mit den Aufgaben der Kassenprüfung zu beauftragen.

3. Der/Die Kassenprüfer:innen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.
4. Zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfer:innen Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
5. Der/Die Kassenprüfer:innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind der Schweigepflicht unterworfen.
6. Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann. Der/Die Kassenprüfer:innen erstellen ihren Bericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten.
7. Die Kassenprüfer:innen haben die Kasse auch unabhängig von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen
 - a. auf Wunsch des Vorstands;
 - b. auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds, wenn sich die Zusammensetzung des Vorstands verändert, oder
 - c. in sonstigen Fällen, in denen im Interesse des Vereins Klarheit über die ordnungsgemäße Führung der Kasse zu schaffen ist.

Über das Ergebnis dieser Kassenprüfung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand schriftlich zu informieren.

8. Scheidet ein:e Kassenprüfer:in vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bestellt die Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren eine:n kommissarische:n Kassenprüfer:in, sofern die Mindestanzahl der Kassenprüfer:innen unterschritten wird oder die Dringlichkeit es gebietet. Dies kann auch eine externe Fachkraft sein. Die Nachwahl erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 22

Tätigkeit der Organmitglieder

1. Alle Mitglieder der Organe des Vereines, mit Ausnahme der Geschäftsführung, arbeiten ehrenamtlich.
2. Die ehrenamtlich Tätigen, sowie die hauptberuflich Angestellten des Vereins haben ihre Obliegenheiten unparteiisch zu führen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis kommen, vor jedermann geheim zu halten und sich ihrer sachfremden Verwertung zu enthalten.
3. Dem Vorstand steht ein Aufwendungsersatz nach § 670 BGB und das Recht auf Vorschuss gemäß § 669 BGB für erforderliche Aufwendungen zu. Mitglieder des Vereins sowie des Vorstands können eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit für den Verein erhalten, soweit Art und Umfang ihrer Tätigkeit dies rechtfertigen. Die Mitgliederversammlung beschließt allgemeine Richtlinien für den Ersatz von Aufwendungen sowie für Aufwandsentschädigungen, die verschiedene Entschädigungshöhen je nach Art und Umfang der Tätigkeit für den Verein vorsehen.

§ 23

Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Vereinsorgane, besondere Vertreter:innen sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haften nicht für Schäden, die Mitgliedern aus Handlungen oder Unterlassungen ebendieser Vereinsorgane oder Vertreter:innen entstehen, außer bei Vorsatz.

§ 24

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder sowie der 3/4 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

3. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle Mitglieder und Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird ein Vorstandsmitglied als Liquidator bestellt. Dessen Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
5. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks steht das Vermögen des Vereins den Mitgliedern zu. Der genaue Verteilungsschlüssel wird durch die Mitgliederversammlung in Anlehnung an die geleisteten Mitgliedsbeiträge des aktuellen Geschäftsjahres beschlossen. Wird keine einvernehmliche Regelung gefunden, geht das Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Vereins, wobei Fördermitglieder sowie Mitglieder auf Probe inkludiert und Ehrenmitglieder nicht berücksichtigt werden.
6. Der Liquidator hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.

§ 25

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.